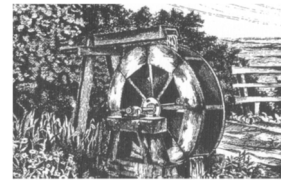


Satzung des Heimat- und Geschichtsverein Holzhausen



§ 1: Name des Vereins

Der Verein wurde am 14.04.1965 gegründet und führt den Namen Heimat- und Verkehrsverein

Holzhausen Kreis Wetzlar (Kurzform HuVH).

Mit Beschluss der Jahreshauptversammlung am 16.03.2002 wurde der Verein auf **Heimat- und Geschichtsverein Holzhausen** (Kurzform HuG) umbenannt.

§ 2: Arbeitsgebiet des Vereins

Der Verein sieht seine Aufgaben in der Verschönerung des Dorfes, Erhaltung der öffentlichen

Einrichtungen, Pflege des dörflichen Lebens und der Dokumentation der Dorfgeschichte.

§ 3: Eintragung des Vereins

Die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht kann auf Beschluß der Jahreshauptversammlung erfolgen. An Stelle der Bezeichnung „Heimat- und Geschichtsverein Holzhausen“ wird im nachfolgenden die Bezeichnung „Verein“ verwendet.

§ 4: Mitgliedschaft

Der Verein hat:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder Mitglieder
- c) Probemitglieder (Aktion Hochzeitsbaum, 12 Monate)

Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen und Firmen werden. Die Anmeldung erfolgt schriftlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5: Beitrag

Die Mitglieder entrichten jährlich einen Mitgliedsbeitrag.

Die Höhe des Beitrages wird in einer Jahreshauptversammlung festgesetzt und bedarf der Zustimmung der Versammlung.

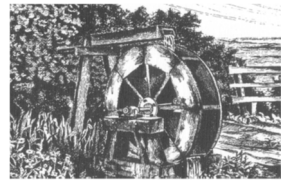
Der Beitrag ab 1.1.2023 beläuft sich auf 15,00 EUR jährlich.

Die Zahlung erfolgt über Lastschriftverfahren.

Der Einzug des Beitrages wird im Januar eines jeden Kalenderjahres vorgenommen.

Bei Neuaufnahme in den Verein, ist das Kalenderjahr der Aufnahme beitragsfrei und der erste Beitrag wird zum Januar des Folgejahres fällig.

Die Probemitgliedschaft ist kostenfrei.



§ 6: Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied kann die Einrichtungen des Vereins nutzen. Es ist in gleicher Art verpflichtet, den

Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen, ihm alle sachdienlichen Auskünfte

zu geben und die Beiträge gemäß §5 pünktlich zu bezahlen.

§ 7: Erlöschen der Mitgliedschaft

Das Mitglied kann jederzeit den Austritt aus dem Verein erklären. Gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

Verletzt ein Mitglied in erheblicher Weise die Interessen des Vereins, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied länger als ein Jahr trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand bleibt.

Die Zahlung des rückständigen Beitrages wird durch den Ausschluß nicht berührt. Gegen den Ausschlußbescheid ist ein Einspruchsrecht gegeben.

Die Probemitgliedschaft endet automatisch nach 12 Monaten, insofern Sie nicht durch Antrag zur Aufnahme in den Verein als ordentliches Mitglied fortgeführt wird.

§ 8: Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellv. Vorsitzenden
- c) dem/der Schriftführer/in
- d) dem/der Kassierer/in

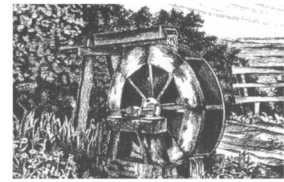
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus den unter 1. genannten Vorstandsmitgliedern und Beisitzer/innen zur Betreuung der einzelnen Themenfeder.

3. Der/die Hauptverantwortliche/r der Arbeitsgruppe „Dorfarchiv“ ist ebenso wie der/die Hauptverantwortliche/r „Altes Haus“ automatisch Mitglied des erweiterten Vorstandes.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der/die Vorsitzende, der/die Kassierer/in und die Beisitzer/innen werden um 1 Jahr versetzt zum/zur stellv. Vorsitzende/n und dem/der Schriftführer/in gewählt.

Satzung des Heimat- und Geschichtsverein Holzhausen



Beim Ausscheiden eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes ist eine Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 9: Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Erledigung der laufenden Aufgaben und Arbeiten des Vereins. Der/die Vorsitzende vertritt den Verein in allen geschäftlichen und gerichtlichen Angelegenheiten, er kann seine Befugnisse übertragen.

Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt.

Der erweiterte Vorstand ist zu den Sitzungen einzuladen. Er hat beratende Funktion und ist stimmberechtigt. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 1/3 seiner Mitglieder.

Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom/von der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in (Protokollführer/in) zu unterzeichnen ist.

§ 10: Versammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom/von der Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Nach Abschluß des Geschäftsjahres wird die Jahreshauptversammlung durchgeführt. Die Einberufung soll 14 Tage vorher, unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang und Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde, erfolgen, außerdem kann auch schriftlich eingeladen werden. Die Tagesordnung muß mind. folgende Punkte enthalten

- a) Jahresberichte
- b) Vorliegende Anträge
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Vorstandswahlen
- e) Wahl der Kassenprüfer
- f) Ehrungen
- d) Verschiedenes

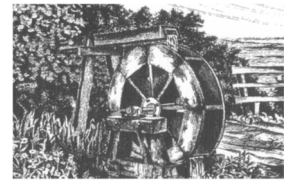
Anträge müssen 1 Woche vorher beim Vorsitzenden eingereicht werden. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Die Jahreshauptversammlung bestellt 2 Kassenprüfer.

Satzung des Heimat- und Geschichtsverein Holzhausen



Über den Versammlungsverlauf wird eine Niederschrift gefertigt, die vom/von der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 11: Aufgaben der Vereinsmitglieder

Jedes Vereinsmitglied kann zu ehrenamtlichen Diensten für den Verein herangezogen werden.

Ferner ist jedes Mitglied verpflichtet im Rahmen des Möglichen seine Kraft für die Verschönerung des Ortsbildes zur Verfügung zu stellen. Sämtliche Leistungen sind jedoch freiwillig.

§ 12: Haftung für Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen.

Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf die durch die Satzung festgesetzten Beiträge.

§ 13: Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 14: Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ordentlichen einberufenen Jahreshauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Das Vereinsvermögen wird der Gemeinde für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung gestellt.

§ 15: Beschlussfassung

Die Vereinssatzung ist in der ersten Jahreshauptversammlung des Vereins mit einer Stimmenmehrheit von mehr als 50 % der anwesenden Mitglieder zu beschließen.

§ 16: In Kraft treten

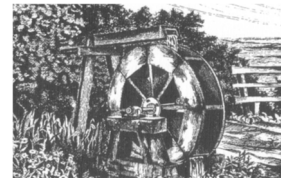
Die Satzung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.

§17: Datenschutz

(1) Der Vorstand verpflichtet sich, den Schutz personenbezogener Daten gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu gewährleisten.

(2) Personenbezogene Daten werden nur erhoben und verarbeitet, wenn dies zur Erfüllung der Vereinsziele notwendig ist oder eine ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person vorliegt.

Satzung des Heimat- und Geschichtsverein Holzhausen



(3) Die betroffenen Personen werden über Art, Umfang und Zweck der Datenverarbeitung informiert und haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung sowie Einschränkung der Verarbeitung ihrer Daten.

(4) Der Verein trifft angemessene technische und organisatorische Maßnahmen, um die Sicherheit der Daten zu gewährleisten und unbefugten Zugriff zu verhindern.

(5) Änderungen dieser Datenschutzbestimmungen bedürfen der Zustimmung

§ 18: Satzungsbeschluß

Die Satzung mit den Unterschriften des geschäftsführenden Vorstandes liegt beim/bei der Vorsitzenden, dem/der stellv. Vorsitzenden, dem/der Geschäftsführer/in, dem/der Kassierer/in und dem/der Schriftführer/in zur Einsicht der Vereinsmitglieder offen.

Eine zweite Ausfertigung wird im Dorfarchiv zur Fortschreibung der Vereinschronik hinterlegt.

Vorstehende Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 12.02.1966 beschlossen.

Die Satzung wurde in den Jahreshauptversammlungen am 16.03.2002, 14.03.2014, 25.03.2023 und 28.03.2025 nach Beschluß geändert und neu gefasst.

Greifenstein-Holzhausen, den 28. März 2025

.....

Jonas Sirvend (1. Vorsitzender)

.....

Helma Schauß (stellv. Vorsitzende)

.....

Christina Aulenbacher (Schriftführerin)

.....

Winfried Schauss (Kassierer)